

Satzung der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ e.V. Siegen, Kreisvereinigung für Siegen-Wittgenstein

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ e.V. Siegen, Kreisvereinigung für Siegen-Wittgenstein.
2. Der Sitz des Vereins ist Siegen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Siegen unter der Nummer 614 am 09.07.1962 eingetragen worden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit geistiger Behinderung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehört u.a. die Beschaffung von Mitteln für die Einrichtungen und Angebote des Landesverbandes Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. und ihrer Tochtergesellschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
3. Daneben verwirklicht der Verein den Zweck der Förderung der Behindertenhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke auch unmittelbar selbst. Dies geschieht u.a. durch
  - Unterstützung der Mitglieder mit Behinderung in Form von Beihilfen zu Weihnachten, bei der Freizeitgestaltung vor Ort sowie bei Urlaubsmaßnahmen u. ä.
  - Förderung der Inklusion der Mitglieder mit Behinderung z.B. in örtliche Sportvereine, Musikvereine, Chöre und Tanzgruppen u. ä.
  - Angebote zur
    - Freizeitgestaltung
    - Erwachsenenbildung
    - Jugendpflege und Sport

4. Der Verein setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für das notwendige Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit geistiger Behinderung ein.
5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, den Zusammenschluss der Eltern, Angehörigen und Freunde von Menschen mit geistiger Behinderung zu intensivieren.
6. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Den Vorstandsmitgliedern können mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen ersetzt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Subventionen,
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
- e) sonstige Zuwendungen
- f) Mieteinnahmen (Wohnstätten)

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet.

3. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) bei natürlichen Personen durch Tod,
- c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grob vereinschädigenden Verhaltens erfolgen. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied nebst Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht vererbbar und nicht übertragbar. Für die Wahrnehmung des Stimmrechtes ist die Anwesenheit in der abstimmenden Versammlung erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die bis zur Abstimmung fälligen Mitgliederbeiträge entrichtet haben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer (2)
- c) der Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes,
- d) der Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Wirtschafts- oder der Kassenprüfer,
- e) der Entlastung des Vorstandes,

- f) der Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- g) der Vornahme von Satzungsänderungen,
- h) der Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich u. unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

3. Über den Ablauf der Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und höchstens 5 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes i. S. des § 26 BGB müssen Elternteil, Angehöriger oder gesetzlicher Vertreter eines Menschen mit geistiger Behinderung sein, sowie die Mehrheit der Beisitzer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden müssen, vertreten den Verein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

Zu den jeweiligen Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende in der Regel schriftlich oder per E-Mail mindestens 8 Tage vor dem Termin ein; die Einladung enthält die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Vorstandssitzung.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer oder dessen Vertreter führen ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse.

3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Durchführung der laufenden Geschäfte ein Vereinsmitglied ehrenamtlich oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer gem. § 30 BGB zu betrauen.

## **§ 9 Arbeitsausschüsse**

Zur Prüfung wichtiger Fragen, zu deren Klärung es besonderer Vorarbeiten bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.

Die Arbeitsausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse, sie beraten den Vorstand und sprechen Empfehlungen aus, über die der Vorstand entscheidet. Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen.

Ausschusssitzungen werden nach Bedarf einberufen und durchgeführt. Der Ausschuss wählt einen Sprecher, von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. In jedem Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung vom 11.09.2020